

EINBERUFUNG DER ZWEITEN AUSSERORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG DER AKTIONÄRE DER UBS (LUX) EQUITY SICAV

Die Aktionäre der Gesellschaft werden hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass auf der ersten außerordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft, die am 18. September 2015 um 11.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) vor Maître Henri Hellinckx, Notar mit Dienstsitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, am Geschäftssitz der Gesellschaft stattfand (die „**Erste AHV**“), die gemäß Artikel 67-1 (2) des luxemburgischen Gesetzes über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915, in der jeweils geltenden Fassung (das „**Gesetz von 1915**“), vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit nicht erfüllt wurden.

HIERMIT ERFOLGT DIE EINBERUFUNG der Aktionäre der Gesellschaft zu einer zweiten außerordentlichen Hauptversammlung (die „**Zweite AHV**“) gemäß Artikel 67-1 (2) des Gesetzes von 1915 für den 30. Oktober 2015 um 11.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) am Geschäftssitz der Gesellschaft, um über die Punkte der folgenden Tagesordnung zu beraten und zu beschließen:

TAGESORDNUNG

1. Änderung von Artikel 10 (Berechnung des Nettoinventarwerts), Abs. 7 Buchstabe f der Satzung der Gesellschaft in folgenden Wortlaut:
„f) Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen regulierten Markt gehandelt werden, werden auf der Grundlage der entsprechenden Zinskurven bewertet. Die Bewertung auf der Grundlage der Zinskurven bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Kreditspread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze interpoliert. Der auf diese Weise berechnete Zinssatz wird unter Addierung eines Kreditspreads, welcher die Bonität des zugrunde liegenden Emittenten wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Kreditspread wird bei einer signifikanten Änderung der Bonität des Emittenten angepasst. Zinserträge eines Subfonds, die zwischen dem betreffenden Auftragstag und dem jeweiligen Abwicklungstag anfallen, können in die Bewertung des Vermögens des betreffenden Subfonds einbezogen werden. Der Substanzwert je Aktie an einem bestimmten Bewertungstag kann daher prognostizierte Zinserträge beinhalten.“
2. Änderung von Artikel 10 (Berechnung des Nettoinventarwerts), Abs. 8/9 der Satzung der Gesellschaft in folgenden Wortlaut:
„Die Gesellschaft ist berechtigt, andere geeignete Bewertungsgrundsätze, die von ihr nach Treu und Glauben festgelegt wurden und allgemein anerkannt und von Wirtschaftsprüfern überprüfbar sind, auf Vermögenswerte der Gesellschaft insgesamt oder einzelner Subfonds anzuwenden, wenn es als unmöglich oder unangemessen angesehen wird, den Wert der betreffenden Subfonds anhand der oben genannten Kriterien genau zu ermitteln. Sofern erforderlich können im Verlauf eines Tages zusätzliche Bewertungen vorgenommen werden, die den Kurs von zu einem späteren Zeitpunkt auszubehenden oder zurückzunehmenden Aktien beeinflussen, wie ggf. in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft näher dargelegt.“
3. Änderung von Artikel 17.1 (Zulässige Anlagen der Gesellschaft) Buchstabe g (iii) der Satzung der Gesellschaft in folgenden Wortlaut:
„(iii) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren täglichen Bewertung unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können; [...]“
4. Änderung von Artikel 23 (Verfahren der Hauptversammlung) Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft in folgenden Wortlaut:
„Die Jahreshauptversammlungen finden gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes einmal jährlich am 24. November um 11.30 Uhr am Geschäftssitz der Gesellschaft oder einem anderen in der Einladung zur Hauptversammlung angegebenen Ort im Großherzogtum Luxemburg statt.“
5. Verschiedenes.

Die geplante Neufassung der Satzung der Gesellschaft ist auf Anfrage am Geschäftssitz der Gesellschaft erhältlich.

Um persönlich an der Zweiten AHV teilzunehmen, ist spätestens fünf (5) Tage vor der Zweiten AHV eine entsprechende Mitteilung per Fax an UBS Fund Services (Luxembourg) S.A., Faxnummer +352 - 44 10 10 - 6248, zu senden.

Wenn Sie an dieser Hauptversammlung nicht teilnehmen können, aber einen Vertreter entsenden möchten, senden Sie bitte das datierte und unterzeichnete Vollmachtsformular per Fax an UBS Fund Services (Luxembourg) S.A., 33 A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg und anschließend bis zum 25. Oktober 2015 per Post z. Hd. des Gesellschaftssekretärs an UBS Fund Services (Luxembourg) S.A., 33 A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Faxnummer +352 - 44 10 10 - 6248. Formulare zur Ausstellung einer Vollmacht können auf einfache Anfrage von der gleichen Adresse bezogen werden.

Die Mehrheit auf der Zweiten AHV wird nach den fünf Tage vor der Zweiten AHV um Mitternacht (Ortszeit Luxemburg) ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Aktien bestimmt (bezeichnet als „Stichtag“). Änderungen an Einträgen im Aktionärsregister der Gesellschaft nach dem genannten Termin finden für die Festlegung des Stimmrechts von Personen (und der Anzahl der Stimmen, die sie abgeben können) auf der Zweiten AHV keine Berücksichtigung.

Die Aktionäre werden darüber informiert, dass alle Vollmachten, die für die Teilnahme an der Ersten AHV eingereicht wurden, auch für die Zweite AHV gelten, sofern die Aktionäre, die ihre Vollmachtformulare für die Erste AHV eingereicht haben, die Gesellschaft nicht bis zum Ablauf des Termins für die Absendung der Vollmachtformulare für die Zweite AHV schriftlich über den Widerruf ihres Vollmachtformulars für die Erste AHV informiert haben (die Rücksendung einer gültigen Vollmacht für die Zweite AHV gilt als Widerruf aller Vollmachten, die für die Erste AHV eingereicht wurden), und dass die entsprechende Vollmacht nur für die Anzahl Aktien gilt, die der entsprechende Aktionär am 25. Oktober 2015 um Mitternacht hält.

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass für die Zweite AHV keine Mindestteilnahme für die Beschlussfähigkeit besteht, damit Belange ihrer Tagesordnung wirksam verhandelt und beschlossen werden können, und dass der auf der Zweiten AHV zu fassende Beschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf. Enthaltungen, ungültige und leere Stimmzettel werden nicht berücksichtigt. Jede Aktie der Gesellschaft berechtigt zu einer Stimme.

Zahlstelle in Liechtenstein: Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, FL-9490 Vaduz

Luxemburg, 21. September 2015 | Der Verwaltungsrat der UBS (Lux) Equity SICAV